



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/29/2/4/3
Bern, 18. Mai 2022

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführung der Patrouille Suisse (nachstehend «PS»), des PC7 Teams (nachstehend «PC7T») und Hornet Solo Displays (nachstehend «FA18») der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO RAs») errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS, des PC7T und des FA18 der Luftwaffe stattfinden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Mathias Nyffenegger
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Operation Center 1, 8058 Zürich-Flughafen
Tel. + 41 58 465 86 89
mathias.nyffenegger@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 11. April 2022 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die geplanten Flüge benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS, des PC7T und des FA18 nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an den Trainings- und Vorführungsflügen beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

3. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

- 3.1 Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.
 - 3.2 Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung und den Trainings nicht beteiligt sind, weitgehend ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den betreffenden Teilnehmern vorbehalten werden. Es kann dadurch der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder an der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.
 - 3.3 Angesichts des Risikos, das die geplanten Flüge für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings- und Vorführungsflüge darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings- und Vorführungsflüge vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für SAR- oder HEMS-Flüge; sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.
4. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 945 ff.).

- 4.1 Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzenden betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 13. April 2022 und dem 29. April 2022 (12:00 Lokalzeit) zu äussern. Zudem erfolgte bereits im Vorfeld dieser Verfügung eine direkte Koordination und Absprache zwischen der Luftwaffe und den betroffenen Flugplätzen bzw. der VSF hat gemäss Absprache in der NAMAC die betroffenen Flugplätze im Rahmen der Anhörung einbezogen. Es sind keine Einwände der Flugplätze eingegangen.

- 4.2 Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Airspace Management Cell (AMC) Skyguide, 14. April 2022
- Pilatus Aircraft Ltd. und Airport Buochs AG, 19. April 2022
- Schweizerischer Hänggleiterverband (SHV), 26. April 2022
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 28. April 2022

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

- 4.3 Gegen die temporären Luftraumstrukturänderungen sind keine Einwände eingegangen.
5. Unter Berücksichtigung des Anhörungsverfahrens werden für die Nutzung der aktivierten TEMPO RA die Bedingungen gemäss Dispositiv-Ziff. 2 festgelegt.
6. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall sieht das BAZL das öffentliche Interesse als gegeben an (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
7. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS, des PC7T und der Hornet Solo Displays (FA18) der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden.

Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sind ebenfalls in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.

2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierten TEMPO RAs werden wie folgt festgelegt:
Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
Die MAA (oder LW auf Anweisung der MAA) informiert die betroffenen Flugplätze über die vorgesehenen Trainings- und Vorführungsflüge sowie Aktivierungszeiten der jeweiligen temporären Flugbeschränkungsgebiete.
4. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 3. Juni 2022 in Kraft.
5. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
6. Publikation der Verfügung:
 - 6.1 Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - 6.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Pilatus Aircraft Ltd. / Airport Buochs AG, Herr J. Spycher, Fadenbrücke 20, 6374 Buochs
 - Schweizerischer Hängegleiterverband, Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Flughafen Zürich AG, Herr Jann Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen
 - 6.3 Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur



Mathias Nyffenegger
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (tamara-agnes.habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Markus Gutzwiller (markus.gutzwiller@vtg.admin.ch)
- Intern: D; LSI; SISS/bol, ocr, wis; SILR/lep, krj; SIFS/obs, bub, nir; LIFS; SIAP; LSB; SBFF; LESA; LERI; LEUW; SRM; UAS/med



18. Mai 2022

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS»), das PC7 Team («PC7T») und Hornet Solo Display («FA18») der Schweizer Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 18. Mai 2022 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS»), das PC7 Team («PC7T») und Hornet Solo Display («FA18») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/2/3/3BAZL-054.3-20/4/36/2/3/3

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. Pilatus Aircraft Ltd./ Airport Buochs AG

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|--|------------------------|
| Seitens Airport Buochs und Pilatus haben wir keine Einwendungen. | Zur Kenntnis genommen. |

1.2. Skyguide/AMC

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|---------------------------------|------------------------|
| Keine Einwände seitens der AMC. | Zur Kenntnis genommen. |

1.3. SHV

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|---------------------------------------|------------------------|
| Der SHV hat hierzu keine Bemerkungen. | Zur Kenntnis genommen. |

1.4. Flughafen Zürich AG

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|--|------------------------|
| Für die Displays mit Auswirkungen auf den Betrieb in LSZH wurden die Zeiten und Rahmenbedingungen zwischen FZAG, Skyguide, PS und PC7T abgesprochen. In der Tranche 3 betrifft dies die Trainings/Displays der PS in Emmen, Romanshorn, Birmenstorf und Rapperswil. Unter den vereinbarten Bedingungen sind die Einschränkungen für den Betrieb in LSZH für die Flughafen Zürich AG akzeptabel. Die übrigen Displays der Tranche 3 haben keine Auswirkungen auf den Betrieb in LSZH. | Zur Kenntnis genommen. |

2 Fazit

Zusätzlich zu den hiervor erwähnten Stellungnahmen erfolgte bereits im Vorfeld dieser Verfügung eine direkte Koordination und Absprache zwischen der Luftwaffe und den betroffenen Flugplätzen bzw. der VSF hat gemäss Absprache in der NAMAC die betroffenen Flugplätze im Rahmen der Anhörung einbezogen. Es sind keine Einwände der Flugplätze eingegangen. Gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 11. April 2022 werden die temporären Flugbeschränkungsgebiete, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 18. Mai 2022 zu entnehmen sind, verfügt.



18. Mai 2022

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 18. Mai 2022 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS»), das PC7 Team («PC7T») und Hornet Solo Display («FA18») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/2/3/3

1 PS

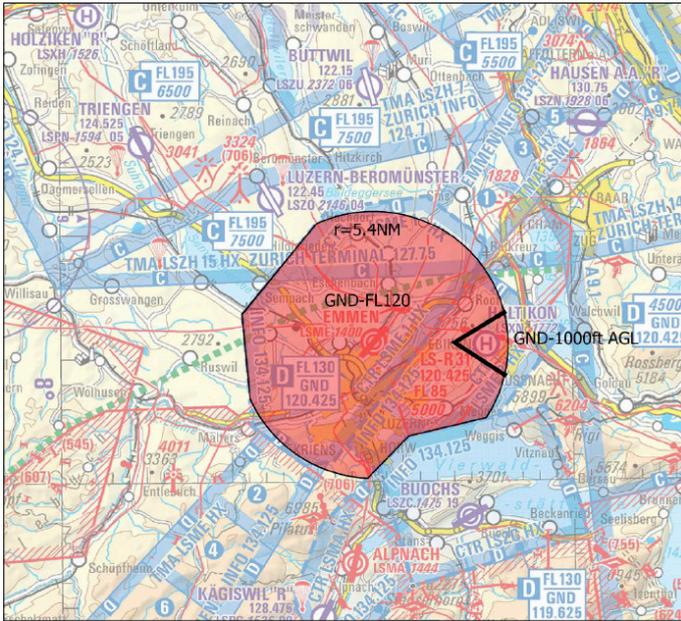
1.1 "Emmen HIGH"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSME (WGS84 N 47 05 32 / E 008 18 17, ELEV 1398FT), LIMITED TO THE WEST BY LSME CTR BORDERLINE AND TO THE S BY LSZC AND LSMA CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND / 1000 ft AGL in the area of Haltikon

Upper Limit: FL120

Date: June 3rd and October 6th, 2022



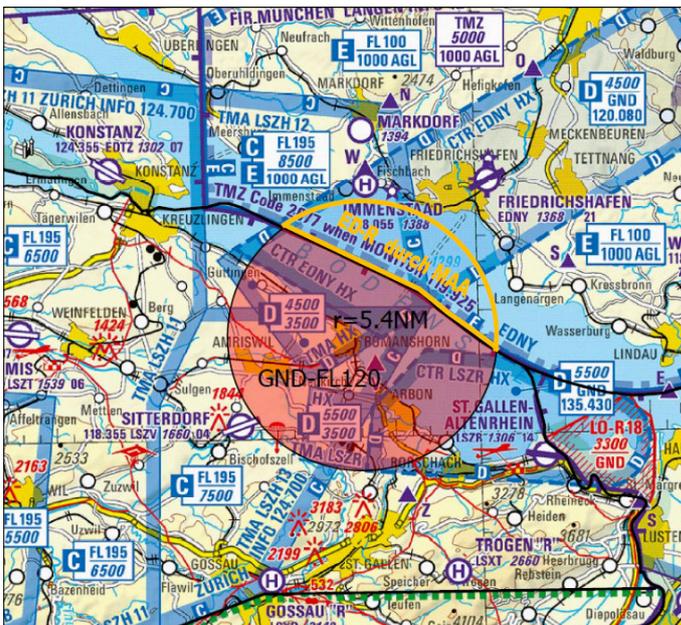
Emmen HIGH

1.2 "Romanshorn"

Circle of 10km radius, centered at Romanshorn (WGS84 N 47 34 03 / E 009 23 05, ELEV 1315FT).

Lower Limit: GND
Upper Limit: FL120

Date: August 5th and 6th, 2022



Romanshorn

1.3 "Birmenstorf NEW"

Circle of 10km radius, centered at Hardwinkel Birmenstorf (WGS84 N 47 26 55 / E 008 16 17, ELEV 1275FT).

LSZH CTR 1, TMA 1, 4C AND 6 NOT AFFECTED.

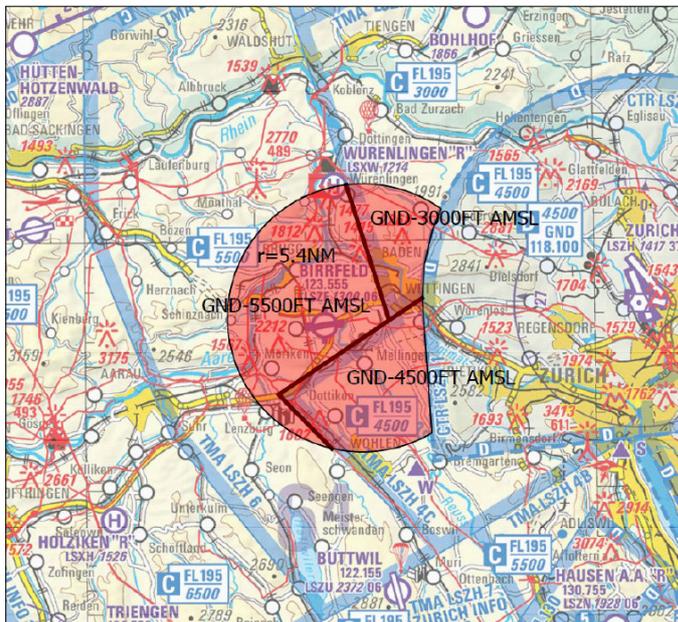
Lower Limit: GND

Upper Limit: 3000 ft AMSL (LSZH TMA 1)

4500 ft AMSL (LSZH TMA 4C)

5500 ft AMSL (LSZH TMA 6)

Date: August 12th and 13th, 2022



Birmenstorf NEW

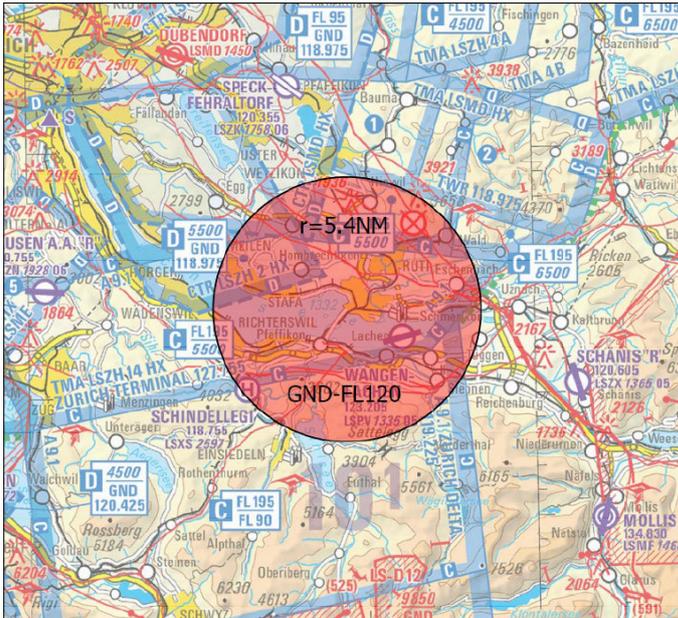
1.4 "Rapperswil"

Circle of 10km radius, centered at Rapperswil (WGS84 N 47 13 31 / E 008 48 50, ELEV 1333FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: August 12th and 13th, 2022



Rapperswil

2 PC7T

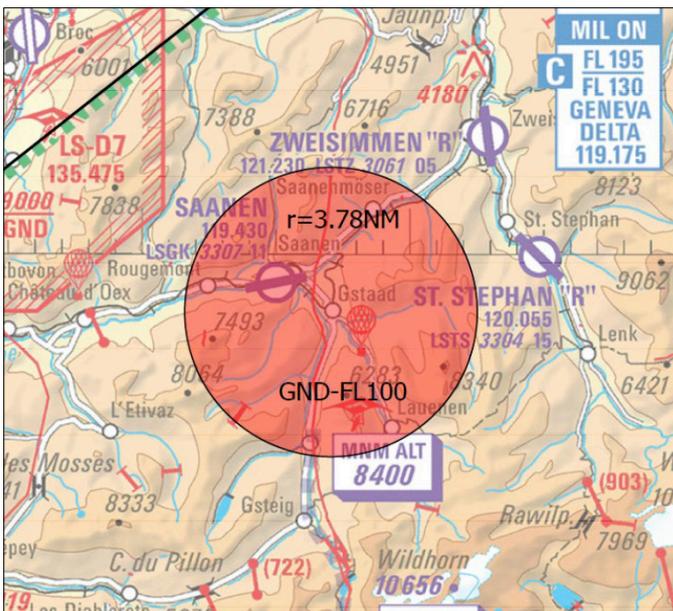
2.1 "Gstaad"

Circle of 7km radius, centered at Gstaad (WGS84 N 46 28 30 / E 007 17 00, ELEV 3460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL100

Date: July 22nd and 24th, 2022



Gstaad

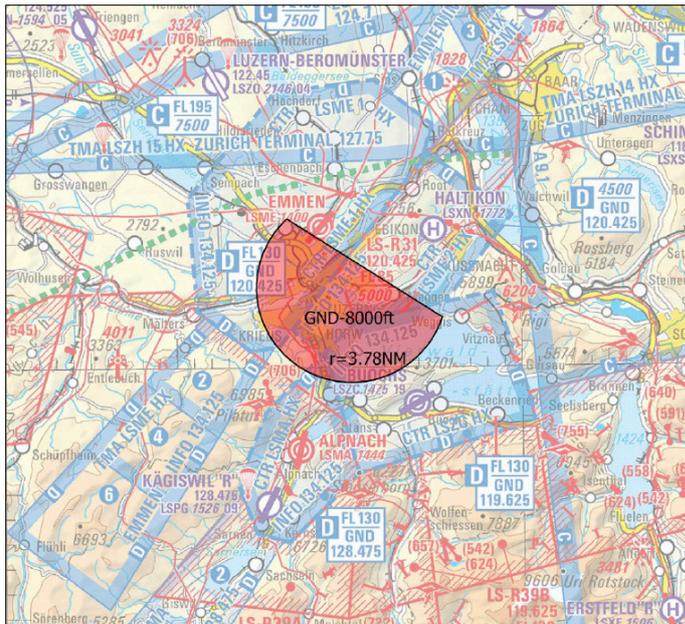
2.2 "Luzern"

Circle of 7km radius, centered at Verkehrshaus Luzern (WGS84 N 47 03 11 / E 008 20 07, ELEV 1435FT)
NO RESTRICTIONS NE OF LINE SEMPACH-WEGGIS.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000 ft AMSL

Date: October 14th, 15th and 16th 2022



Luzern

3 FA18

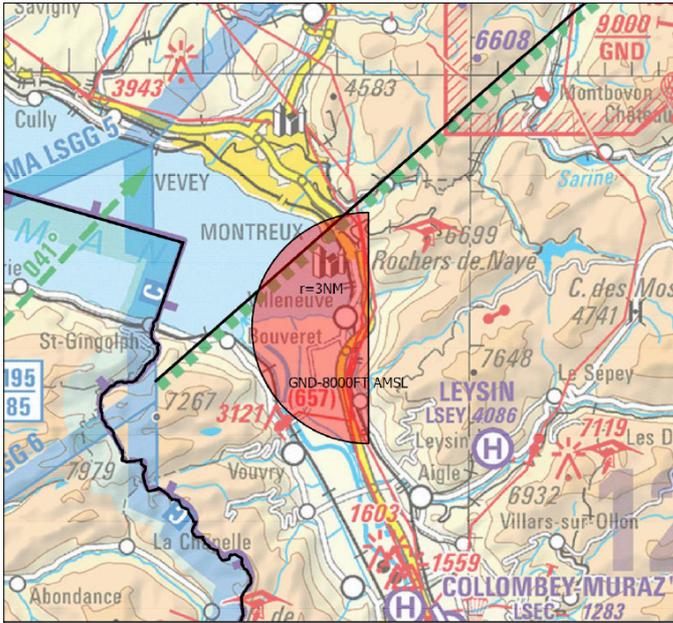
3.1 "Villeneuve"

SEMI CIRCLE TO THE W 3NM RADIUS 180-000 DEG, centered at Villeneuve (WGS84 N 46 23 27 / E 006 56 12, ELEV 1140FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000 ft AMSL

Date: August 19th, 20th and 21st, 2022



Villeneuve